



Vorentwurf

Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen (Investitionsprüfgesetz, IPG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 101 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren zu verhindern, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden oder bedrohen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Übernahmen von inländischen Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts durch ausländische Investoren.

² Es ist auf Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn diese im Ausland veranlasst werden.

³ Der Bundesrat kann Übernahmen durch ausländische Investoren aus bestimmten Staaten vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist.

SR ...

¹ SR 101

² BBl ...

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Übernahme*: jeder Vorgang, durch den ein oder mehrere Investoren unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen oder Teile davon erlangen, insbesondere durch Fusion, Erwerb einer Beteiligung oder bedeutender Aktiven oder durch Abschluss eines Vertrags;
- b. *Unternehmen*: Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform;
- c. *inländisches Unternehmen*: ein Unternehmen, das im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist; [= Variante 1]
- c. *inländisches Unternehmen*: ein Unternehmen, das im schweizerischen Handelsregister eingetragen und nicht Teil einer Unternehmensgruppe mit Hauptsitz und Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz ist; [= Variante 2]
- d. *ausländischer Investor*: eine der folgenden Personen, die beabsichtigt, ein inländisches Unternehmen zu übernehmen:
 1. ein Unternehmen, dessen Hauptsitz und Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz sind,
 2. eine vermögensfähige Gesellschaft, die von einer oder mehreren Personen im Ausland oder durch einen anderen Staat kontrolliert wird,
 3. eine natürliche Person ohne Schweizer Bürgerrecht, die als unmittelbare Investorin auftritt; nicht als ausländische Investoren gelten natürliche Personen aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten, die gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder das Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁴ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) beabsichtigen, ein inländisches Unternehmen zu übernehmen, um in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben zu können.

2. Abschnitt: Genehmigungspflicht

Art. 4 Genehmigungspflichtige Übernahmen

¹ Folgende Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren müssen vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vor ihrem Vollzug genehmigt werden:

- a. Übernahmen inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, der unmittelbar oder mittelbar von einer staatlichen Stelle kontrolliert wird;
- b. Übernahmen folgender inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor:

³ SR 0.142.112.681

⁴ SR 0.632.31

1. Unternehmen, die Rüstungsgüter liefern oder Dienstleistungen erbringen, die für die Einsatzfähigkeit der Schweizer Armee oder weiterer Institutionen des Bundes, die für die staatliche Sicherheit zuständig sind, von entscheidender Bedeutung sind,
 2. Unternehmen, die Güter produzieren, deren Ausfuhr nach dem Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁵ und dem Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁶ bewilligungspflichtig ist,
 3. Unternehmen, die das inländische Übertragungsnetz für Elektrizität oder Verteilnetze der Netzebene 3 oder tieferer Ebenen betreiben oder deren Eigentümerin sind, wenn über diese ein Absatz von mindestens 450 GWh/Jahr stattfindet,
 4. Unternehmen, die inländische Kraftwerke zur Elektrizitätsproduktion mit einer Leistung von 100 MW oder mehr betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 5. Unternehmen, die inländische Erdgas-Hochdruckleitungen betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 6. Unternehmen, die im Inland mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Wasser versorgen,
 7. Unternehmen, die für die inländischen Behörden zentrale sicherheitsrelevante IT-Systeme liefern oder ebensolche IT-Dienstleistungen erbringen;
- c. Übernahmen folgender inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, sofern diese in den vergangenen zwei Geschäftsjahren durchschnittlich mindestens 100 Millionen Franken Jahresumsatz oder im Fall von Banken Bruttoerträge erwirtschaftet haben:
1. Universitätsspitäler und Allgemeinspitäler mit Zentrumsversorgung,
 2. Unternehmen, die im Bereich der Forschung, der Entwicklung, der Produktion und des Vertriebs von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Impfstoffen und persönlicher medizinischer Schutzausrüstung tätig sind,
 3. Unternehmen, die für den Transport von Gütern und Personen zentrale inländische Knotenpunkte betreiben oder deren Eigentümerin sind, namentlich Häfen, Flughäfen und Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung,
 4. Unternehmen, die inländische Eisenbahninfrastrukturen betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 5. Unternehmen, die zentrale inländische Lebensmittel-Verteilzentren betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 6. Unternehmen, die inländische Telekommunikationsnetze betreiben oder deren Eigentümerin sind,

⁵ SR 514.51

⁶ SR 946.202

7. Unternehmen, die systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen nach Artikel 25 Absatz 2 des Finanzinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁷ betreiben oder deren Eigentümerin sind;
8. Systemrelevante Banken nach Artikel 8 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁸.

² Nicht genehmigungspflichtig sind Übernahmen von inländischen Unternehmen, die in den vergangenen zwei Geschäftsjahren durchschnittlich weniger als 50 Vollzeitstellen umfasst und einen weltweiten Jahresumsatz von weniger als 10 Millionen Franken erwirtschaftet haben.

³ Der Bundesrat kann weitere Kategorien von inländischen Unternehmen für maximal 12 Monate der Genehmigungspflicht unterstellen, sofern die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dies erfordert.

Art. 5 Genehmigungskriterien

¹ Das SECO genehmigt die Übernahme, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch die Übernahme gefährdet oder bedroht ist.

² Es berücksichtigt dabei insbesondere, ob:

- a. sich der ausländische Investor an Aktivitäten beteiligt oder beteiligt hat, die sich nachteilig auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz oder anderer Staaten auswirken oder ausgewirkt haben;
- b. der ausländische Investor oder sein Heimatstaat versucht oder versucht hat, mittels Spionage Informationen über das inländische Unternehmen zu erwerben;
- c. der ausländische Investor Spionage betreibt oder betrieben hat;
- d. gegen den ausländischen Investor direkt oder indirekt Sanktionen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002⁹ verhängt worden sind;
- e. die Dienstleistungen, Produkte oder Infrastrukturen des inländischen Unternehmens innert nützlicher Frist ersetzt werden können;
- f. der ausländische Investor durch die Übernahme Zugang zu zentralen sicherheitsrelevanten Informationen oder zu besonders schützenswerten Daten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰ erhält;
- g. durch die Übernahme wesentliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

³ Die Kooperationsbereitschaft des ausländischen Investors gegenüber den Behörden kann beim Entscheid berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der ausländische Investor das Recht hat, die Mitwirkung zu verweigern.

⁷ SR 958.1

⁸ SR 952.0

⁹ SR 946.231

¹⁰ SR 235.1

⁴ Eine Genehmigung einer Übernahme kann an zweckmässige Arten von Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden, sofern dadurch die Gefährdung oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit beseitigt wird.

3. Abschnitt: Genehmigungsverfahren

Art. 6 Gesuch

¹ Der ausländische Investor muss vor dem Vollzug der Übernahme beim SECO ein Gesuch einreichen.

² Der Bundesrat regelt die mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen.

Art. 7 Direkte Genehmigung oder Einleitung eines Prüfverfahrens

¹ Das SECO entscheidet im Einvernehmen mit den mitinteressierten Verwaltungseinheiten und nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) innerhalb eines Monats ab Eingang des Gesuchs, ob die Übernahme direkt genehmigt werden kann oder ein Prüfverfahren einzuleiten ist.

² Kommt keine Einigung zustande, ist ein Prüfverfahren einzuleiten.

³ In Fällen von geringer Bedeutung können die beteiligten Verwaltungseinheiten auf eine gemeinsame Behandlung verzichten und das SECO ermächtigen, allein zu entscheiden.

⁴ Der Entscheid wird dem ausländischen Investor und dem inländischen Unternehmen schriftlich eröffnet. Eine Mitteilung über die Einleitung eines Prüfverfahrens stellt keine Verfügung dar.

Art. 8 Prüfverfahren

¹ Wird ein Prüfverfahren eingeleitet, so entscheidet das SECO im Einvernehmen mit den mitinteressierten Verwaltungseinheiten und nach Anhörung des NDB innerhalb von drei Monaten ab der Einleitung, ob die Übernahme genehmigt wird.

² Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über die Genehmigung, falls:

- a. das SECO oder eine mitinteressierte Verwaltungseinheit sich gegen die Genehmigung der Übernahme ausspricht; oder
- b. das SECO und die mitinteressierten Verwaltungseinheiten der Ansicht sind, dass der Entscheid von erheblicher politischer Tragweite ist.

³ Der Bundesrat entscheidet spätestens an der ersten Bundesratssitzung nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist.

⁴ Der Entscheid wird dem ausländischen Investor und dem inländischen Unternehmen schriftlich eröffnet.

⁵ Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer genehmigungspflichtigen Übernahme bleibt bis zur Genehmigung aufgeschoben.

Art. 9 Nichteinhaltung und Verlängerung der Fristen

¹ Wird innerhalb der Fristen nach Artikel 7 Absatz 1 und 8 Absätze 1 und 3 kein Entscheid getroffen, so gilt die Übernahme als genehmigt.

² Das SECO kann die Fristen verlängern, wenn:

- a. der ausländische Investor oder das inländische Unternehmen die Prüfung behindert haben; oder
- b. erforderliche Informationen einer ausländischen Behörde ausstehend sind.

Art. 10 Mitinteressierte Verwaltungseinheiten

¹ Das SECO bezeichnet fallweise die mitinteressierten Verwaltungseinheiten. Als solche gelten ausschliesslich Einheiten der zentralen Bundesverwaltung.

² In jedem Fall als mitinteressiert gelten:

- a. das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- b. das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Art. 11 Verfahren von Amtes wegen

¹ Bei Verdacht auf Missachtung oder Umgehung der Genehmigungspflicht leitet das SECO von Amtes wegen ein Genehmigungsverfahren ein.

² In diesem Fall beginnt die Frist nach Artikel 7 Absatz 1 zu laufen, sobald die Behörde im Besitz der Informationen ist, die ein Gesuch enthalten muss.

Art. 12 Auskunftspflicht

Der ausländische Investor, das inländische Unternehmen und die weiteren an der Übernahme beteiligten Personen sind verpflichtet, dem SECO wahrheitsgetreu die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die für eine umfassende Prüfung notwendig sind.

4. Abschnitt: Datenschutz und Amtshilfe

Art. 13 Datenbearbeitung

Das SECO, die mitinteressierten Verwaltungseinheiten und der NDB dürfen die folgenden besonders schützenswerten Daten von natürlichen Personen, die an einer Übernahme beteiligt sind, bearbeiten, soweit dies für eine Investitionsprüfung erforderlich ist:

- a. Daten über religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten oder Tätigkeiten;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Art. 14 Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

¹ Die folgenden Stellen müssen dem SECO auf Anfrage Auskunft erteilen, soweit dies für eine Investitionsprüfung erforderlich ist:

- a. die Bundesanwaltschaft;
- b. das Bundesamt für Polizei;
- c. das Bundesamt für Statistik;
- d. die Fachstelle Betriebssicherheit nach ...;
- e. die Aufsichtsbehörden des Bundes;
- f. die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- g. die kantonalen Gerichte.

² Sie müssen dabei auch die folgenden besonders schützenswerten Daten von natürlichen und juristischen Personen bekanntgeben, die an einer Übernahme beteiligt sind:

- a. Daten über religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten oder Tätigkeiten;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- c. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 15 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

¹ Das SECO kann sich mit den zuständigen ausländischen Behörden über die generelle Gefährdungs- und Bedrohungslage austauschen.

² Es kann im Einzelfall auf Anfrage den zuständigen ausländischen Behörden Daten, einschliesslich Personendaten und Daten juristischer Personen, über Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren bekanntgeben, sofern:

- a. die betroffenen Unternehmen damit einverstanden sind; oder
- b. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Es besteht ein völkerrechtlicher Vertrag, der eine Kooperation im Bereich der Investitionsprüfung vorsieht.
 2. Die Daten werden von den zuständigen ausländischen Behörden als Beweismittel im Rahmen einer Investitionsprüfung verwendet, für welche die Prüfbehörde das Auskunftsbegehren gestellt hat.
 3. Die Daten werden nicht in einem Straf- oder Zivilverfahren verwendet.
 4. Das ausländische Verfahrensrecht wahrt die Parteirechte und das Amtsgeheimnis.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 16

¹ Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Beschwerdelegitimiert sind nur der ausländische Investor und das inländische Unternehmen.

³ In Fällen von erheblicher politischer Tragweite ist die gerichtliche Überprüfung auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien oder das Vorliegen eines Ermessensmissbrauchs beschränkt.

6. Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen und -sanktionen

Art. 17 Verwaltungsmassnahmen

¹ Wird eine genehmigungspflichtige Übernahme ohne Genehmigung vollzogen, so kann der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anordnen.

² Er kann insbesondere eine Desinvestition anordnen.

Art. 18 Verwaltungssanktionen

¹ Mit bis zu 10 Prozent des Transaktionswertes wird belastet, wer:

- a. eine genehmigungspflichtige Übernahme ohne Genehmigung vollzieht;
- b. eine Übernahme vollzieht, die aufgrund von vorsätzlich gemachten falschen Angaben genehmigt wurde und nach erneuter Prüfung untersagt wird, oder
- c. eine Massnahme zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes nicht durchführt.

² Wer die Auskunftspflicht nach Artikel 12 nicht oder nicht vollständig erfüllt, wird mit einem Betrag bis zu 100 000 Franken belastet.

³ Die Haftung für Sanktionen nach den Absätzen 1 und 2 geht nach Vollzug der Übernahme auf das aus der Übernahme entstehende Unternehmen über.

⁴ Wenn der Transaktionswert nicht bekannt ist und nicht ohne wesentlichen Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann, nimmt das SECO eine Schätzung vor.

⁵ Verstösse nach den Absätzen 1 und 2 werden vom SECO untersucht und beurteilt.

⁶ Die Verfolgung von Verstössen nach Absatz 1 verjährt 5 Jahre nach Vollzug der Übernahme, diejenige von Verstössen nach Absatz 2 5 Jahre nach Eingang des Gesuchs.

⁷ Artikel 16 Absatz 3 über die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung in Fällen von erheblicher politischer Tragweite findet auf Verwaltungssanktionsverfahren keine Anwendung.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Das SECO orientiert die Öffentlichkeit jährlich über den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere auch über erstinstanzliche Entscheide über Verwaltungssanktionen.

Art. 20 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020¹¹

Art. 56 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Die Fachstelle BS kann zur Beurteilung der Eignung Daten erheben:

- c. beim Staatssekretariat für Wirtschaft;
- d. aus öffentlich zugänglichen Quellen.

2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹²

Art. 33 Bst. b Ziff. 11

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:
 - 11. den Entscheid im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Investitionsprüfgesetz vom ...¹³;

Art. 21 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹¹ SR ...

¹² SR 173.32

¹³ SR ...